

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 12

Artikel: Die Gewerkschaften zur Motion Abt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

## Die Gewerkschaften zur Motion Abt.

*An die Bundesversammlung!*  
*An den Bundesrat!*

BERN.

Die Vertreter der unterzeichneten Verbände sehen sich veranlasst, die Bundesbehörden zu begrüßen, um sie über die Stellungnahme der Arbeiterschaft und der Angestellten zu der Motion der Herren Abt und Mitunterzeichner zu orientieren, die am 13. Oktober 1921 dem Nationalrat eingereicht wurde und die den folgenden Wortlaut hat:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zum Zwecke der Verbilligung der Produktion und der Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrieprodukte im Ausland den eidgenössischen Räten beförderlich eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919 und betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920 in dem Sinne abgeändert werden, dass, solange in unserm Lande eine Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln nötig ist, die *allgemeine Arbeitszeit auf neun Stunden* und für *Saisonbetriebe* und für besondere vom Bundesrat zu bewilligende Fälle auf *zehn Stunden* täglich erhöht wird.»

Wir bestreiten entschieden, dass eine Verbilligung der Produktion oder eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie durch die Verwirklichung der Vorschläge, wie sie in der Motion Abt und Mitunterzeichner enthalten sind, zu erzielen wäre. Dagegen steht fest, dass die Annahme und Verwirklichung dieser Vorschläge für Industrie und Gewerbe schwere Erschütterungen im Gefolge haben müsste zum grossen Schaden der gesamten Volkswirtschaft.

Die Arbeiterschaft wird eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit ablehnen, weil sie sich nur zu gut daran erinnert, mit wie riesigen Opfern dieser soziale Fortschritt erkaufte werden musste, und weil sie voraussieht, dass die Zurrückeroberung der einmal aufgegebenen Position ähnliche Opfer erfordern würde.

Für die Unterzeichner steht sodann fest, dass sich die Motionäre im Irrtum befinden, wenn sie der Meinung sind, durch die Verlängerung

der Arbeitszeit die Wirtschaft günstig beeinflussen zu können.

Eine Verbilligung der Produktion ist auf diesem Wege nicht zu erwarten. Alle namhaften Volkswirtschaftler weisen nach, dass die Verkürzung der Arbeitszeit produktionsverbilligend wirkt, da durch sie der Rationalisierung der Arbeit Vorschub geleistet wird und dass gleichzeitig die Intensität der Arbeit steigt. Die gleichen Erfahrungen wurden normalerweise in der Schweiz gemacht. Sollte sie in den jetzigen Zeitläufen nicht überall genügend stark in Erscheinung getreten sein, so ist das der Verschlechterung der Lebenshaltung breiter Massen während der Kriegszeit und der daraus resultierenden Unterernährung zuzuschreiben. Wer die praktischen Verhältnisse kennt, weiss aber, dass gerade an die Akkordarbeiter in den grossen Industrien heute Anforderungen gestellt werden wie nie zuvor.

Eine völlige Illusion ist es auch, von der Verlängerung der Arbeitszeit eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erwarten. Was wird die direkte Folge einer Arbeitszeitverlängerung in der Schweiz sein? Eine Verlängerung der Arbeitszeit in diesen Konkurrenzländern. Schon heute berufen sich die Arbeitszeitverlängerer im Ausland bei der Popularisierung ihrer Vorschläge auf die Schweiz. Sie behaupten, in der Schweiz sei die 48stundenwoche abgeschafft — mit der gleichen Unverfrorenheit, mit der manche schweizerische Unternehmer ihren Arbeitern solche Geschichten aus dem Ausland erzählen.

Was gewinnt aber die Schweiz, wenn die andern Länder die Arbeitszeit ebenfalls verlängern? Sie darf das zweifelhafte Verdienst für sich verbuchen, eines der rückständigsten Länder auf sozialem Gebiet genannt zu werden.

Wir fragen aber noch weiter: Was hat denn die Frage der Arbeitszeitdauer mit der Arbeitslosenunterstützung zu tun? Uns hätte es eher eingeleuchtet, wenn die Motionäre eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen würden für so lange, als im betreffenden Beruf Arbeitslose zu unterstützen sind. In der

Tat wäre durch einen solchen Beschluss viel Not und Elend zu lindern, und Tausende von Arbeitslosen könnten den traurigen Folgen der Arbeitslosigkeit entzogen werden.

Wird die Motion Abt Gesetz, so ist die Folge eine weitere Verschlimmerung der Arbeitslosennot. Eine Verlängerung der Arbeitszeit verurteilt Hunderttausende zu längerer Arbeit; sie macht aber gleichzeitig Zehntausende brotlos.

Die Arbeitslosen selber verzichten samt und sonders auf die Arbeitslosenunterstützung, wenn ihnen die Motionäre eine tägliche Arbeitsgelegenheit von acht Stunden verschaffen wollen.

Man mag die Sache ansehen von welchem Gesichtspunkt man will, die Motion Abt kommt auf nichts anderes heraus als auf ein wahnwitziges Opfer, das man den Arbeitern und Angestellten, die unter dem Krieg und seinen Folgen am meisten gelitten haben und noch leiden müssen, zumutet.

Nach allseitiger Prüfung der Frage werden Sie zu dem Schluss kommen, dass eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unserer Industrie und dem Gewerbe nicht nur nichts nützen, sondern im Gegenteil viel schaden müsste. Das gleiche gilt auch für die Verkehrsanstalten. Das Schweizervolk hat in der Volksabstimmung vom 30./31. Oktober 1920 mit einer glänzenden Willenskundgebung dokumentiert, dass es auch dem Verkehrspersonal die Wohltaten der verkürzten Arbeitszeit als einer unbedingten Notwendigkeit zubilligt. Und in der Tat, wer wollte behaupten, dass für diese Kategorien von Angestellten mit ihrem nervenaufpeitschenden und verantwortungsvollen Dienst, die früher kaum Zeit fanden, sich als Menschen zu fühlen, die jetzige Arbeitszeit, die ja meist noch über 48 Stunden pro Woche hinausgeht, ein unverantwortlicher Luxus wäre? Wer will die Verantwortlichkeit für die glatte Abwicklung des Verkehrs und für die Steigerung der Unfallgefahren auf den Bahnen, die aus der allzu starken Beanspruchung gewisser Kategorien notwendig erwachsen müssen, tragen? Was soll geschehen mit dem Personal, das während der Krisenzeit infolge der Verlängerung der Dienstzeit überflüssig wurde? Und wo will denn der Bund bei Wiederkehr normaler Verhältnisse geschulte Kräfte hernehmen?

Die Unterzeichneten sind ausserstande, Konzessionen zu machen. Sie sind der Meinung, dass Gesetze, wenn sie einmal zu Recht bestehen, auch von denen gehalten werden müssen, denen sie nicht behagen, und dass es nicht angeht, die jetzige Wirtschaftskrise dazu zu benutzen, der Arbeiterschaft die einzige sozialpolitische Errungenschaft der Kriegszeit zu neh-

men — zu nehmen um den Preis schwerer Kämpfe, die die bestehende Kluft zwischen Unternehmern und Arbeitern noch mehr vertiefen und bei für die Arbeiter ungünstigem Verlauf, bei Verbesserung der Wirtschaftslage unverzüglich neue Kämpfe zur Wiedereroberung des Verlorenen zur Folge haben werden.

Wir protestieren gegen die Zumutung, der Arbeiterschaft eine Verlängerung der Arbeitszeit zu oktroyieren, und appellieren an alle Einsichtigen und Verständigen in den Räten, sich nicht von Tagesmeinungen beraten zu lassen, sondern der Zukunft zu vertrauen.

Mag auch die wirtschaftliche Lage, in der sich die Schweiz mit Europa befindet, kritisch sein, mit Experimenten, wie dem in Aussicht genommenen, wird sie nicht besser, sondern noch viel schlimmer. Die Zahl der Arbeitslosen müsste noch mehr anschwellen, die Kaufkraft noch weiter sinken. Die Verlängerung der Arbeitszeit wäre auch für das Ausland das Zeichen, mit einer rücksichtslosen, durch keine Schranken gehemmten Konkurrenz unsere Industrie noch mehr zu schädigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschriften.)

Diese Eingabe wurde unterzeichnet vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und den angeschlossenen Zentralverbänden, vom Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, vom V. S. A. und vom Verband evangelischer Arbeiter.



## Die Anträge der Initianten zum Gewerkschaftskongress.

Aus der im Frühjahr verlangten Einheitsfront aller politischen Richtungen der Arbeiterbewegung mit dem Gewerkschaftsbund, aus der von einigen Seiten verlangten Einheitsorganisation im Gewerkschaftsbund, aus der «Schweizerischen Arbeiterunion» vom Jahr 1920 resultierte nach mehrmaligem Wenden und Drehen der Antrag auf eine Statutenrevision mit einleitender Begründung. Ohne ein Geheimnis zu verraten, darf man feststellen, dass diese Wandlung der Dinge der Uneinigkeit der Initianten selber zuzuschreiben ist. Wir haben es eben nicht mit einer homogenen Masse zu tun, sondern mit den heterogensten Elementen verschiedener Gruppen. Neben den Kommunisten unterschiedlicher Färbung; mit Sozialdemokraten, Syndikalistern und vielleicht auch mit Verdrossenen, die nach einem neuen Heilmittel Umschau halten, das aus dem die gewerkschaftliche Aktion hemmenden Dilemma der Krise herausführt, und die jedem zuzubeln, der ein neues Rezept in den Handel bringt, gleichgültig, wie es beschaffen ist.

Die Initianten präsentieren uns ein Programm, gegliedert in fünf Teile. Als Quintessenz der Annahme dieses Programms wird eine Totalrevision der Statuten beantragt. Im Programm ist die «Neuorientierung» niedergelegt, die folgendermassen gedacht ist: